



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH (FN 167897h beim Handelsgericht Wien) als Fernsehveranstalterin die Bestimmung des § 52 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie nicht bis zum 30.05.2020 der KommAustria über die Durchführung der §§ 50 und 51 AMD-G für das Jahr 2019 schriftlich berichtet hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH ist aufgrund der zu KOA 1.950/18-088 protokollierten Anzeige vom 07.09.2018 als Fernsehveranstalterin für das Programm „Livestream QUIPP App“ bei der KommAustria registriert.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020, KOA 3.004/20-001, wurde die ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH aufgefordert, für die zugelassenen bzw. angezeigten Fernsehprogramme „Livestream QUIPP APP“, „ProSieben MAXX Austria“ und „Sat.1 Gold Österreich“ die Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2020 der KommAustria zu übermitteln.

Die Berichterstattung für das Jahr 2019 ist jedoch für das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ bis zum 30.05.2020 nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 20.07.2020 leitete die KommAustria gegen die ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der nicht erfolgten Programmquotenberichtslegung für das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ gemäß § 52 AMD-G für das Jahr 2019 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 04.08.2020 nahm die ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH zur nicht erfolgten Programmquotenberichtslegung Stellung und gab an, dass aufgrund eines Missverständnisses übersehen worden sei, dass in der angeschlossenen Anlage das Programm „Livestream Quipp App“ nicht enthalten gewesen sei. Darüber hinaus legte sie den Programmquotenbericht für das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ für das Jahr 2019 vor.

Ergänzt wurde diese Stellungnahme mit Schreiben vom 10.08.2020 dahingehend, dass für das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ irrtümlich kein Programmquotenbericht für das Jahr 2019 vorgelegt worden sei. Das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ bestehe, aus einer täglichen Livesendung, sodass bereits aufgrund der Zulassung feststehe, dass der Anteil des iSd §§ 50, 51 AMD-G relevanten Programms 100 % betrage. Nachdem die Programmquotenberichte iSd § 52 AMD-G kein Selbstzweck seien, halte die ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH im konkreten Fall daher das Vorliegen einer Rechtsverletzung keinesfalls für zwingend, weshalb von der Feststellung einer Rechtsverletzung abzusehen sei.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH ist aufgrund der zu KOA 1.950/18-088 protokollierten Anzeige vom 07.09.2018 als Fernsehveranstalterin für das Programm „Livestream QUIPP App“ bei der KommAustria registriert.

Von der ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH wurde der KommAustria trotz Aufforderung bis zum 30.05.2020 kein Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G übermittelt.

Mit Schreiben der ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH vom 04.08.2020 wurde der KommAustria der Programmquotenbericht für das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ für das Jahr 2019 übermittelt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung zur Registrierung des Fernsehprogramms „Livestream QUIPP App“ der ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH ergibt sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass von der ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH bis zum 30.05.2020 kein Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ für das Jahr 2019 der

KommAustria übermittelt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und wurde von ihr auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass der KommAustria mit Schreiben vom 04.08.2020 der Programmquotenbericht für das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ für das Jahr 2019 übermittelt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, und § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 52 AMD-G**

§ 52 AMD-G lautet:

#### *„Berichtspflicht*

*§ 52. Fernsehveranstalter haben bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat der Bundesregierung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht zu übermitteln.“*

Die §§ 50 und 51 AMD-G lauten:

#### *„Programmquoten*

*§ 50. Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptanteil der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung, Teletext und Teleshopping besteht, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten bleibt.*

#### *Förderung unabhängiger Programmhersteller*

*§ 51. Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 10 vH der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletext besteht oder alternativ mindestens 10 vH ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand*

*geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.“*

Die ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH hat als Fernsehveranstalterin der KommAustria bis 30.05. eines jeden Jahres über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020 KOA 3.004/20-001, wurde die ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH aufgefordert, für die zugelassenen/angezeigten Fernsehprogramme „Livestream QUIPP APP“, „ProSieben MAXX Austria“ und „Sat.1 Gold Österreich“ die Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2020 der KommAustria zu übermitteln.

§ 52 erster Satz AMD-G sieht vor, dass Fernsehveranstalter bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten haben. Ist dies nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Fernsehveranstalterin zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Darüber hinaus, stellt die Regelung des § 52 erster Satz AMD-G insofern keinen Selbstzweck dar, als es Zweck der Bestimmung des § 52 AMD-G ist, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 16 Abs. 3 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Fernsehveranstalter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten der Bundesregierung gemäß § 52 zweiter Satz AMD-G zu übermitteln hat.

Nachdem der KommAustria von der ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH bis zum 30.05.2020 kein Programmquotenbericht für das Fernsehprogramm „Livestream QUIPP App“ für das Jahr 2019 übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 52 AMD-G für das Jahr 2019 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

Die Bestimmung des § 52 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen.

Zweck der Bestimmung des § 52 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 16 Abs. 3 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Fernsehveranstalter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu

übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 35 KSRG, der Vorgängerbestimmung zu § 52 AMD-G, in RV 500 BlgNR 20. GP). Die Bestimmung des § 52 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Fernsehveranstaltern an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß zweiter Satz leg.cit. nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Verpflichtung des § 52 erster Satz AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Mitteilung und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die ProSiebenSat. 1 PULS4 GmbH ihrer Berichtspflicht nunmehr verspätet nachgekommen ist.

Insoweit geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall bei der Unterlassung der Berichtslegung gemäß § 52 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.004/20-048“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. September 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)